

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission, betreffend den Gesetzesvorschlag
über die Eisenbahn- und konzessionirten Privattelegraphen.

(Vom 24. Januar 1862.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 8. Juli brachte der Bundesrath den Gesetzesentwurf, betreffend die Eisenbahn- und konzessionirten Privattelegraphen der Bundesversammlung zur Kenntniß. Die von Ihnen zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesezte Kommission versammelte sich am 18. October in Luzern und unterstellte denselben einer einläßlichen Verathung. Sie machte indessen bald die Wahrnehmung, daß dieser Gesetzesentwurf Bestimmungen enthalte, welche ihn nur schwer ausführbar erscheinen lassen und bestrebt sich, ihn durch zweckmäßige Abänderungen zu verbessern. Nachdem sie den Entwurf durchberathen und zum Theil umgearbeitet hatte, entschloß sie sich, über den Bericht und die neuen Redaktionen in einer zweiten später abzuhaltenden Sitzung einzutreten.

Mittlerweise war dieser Entwurf auch Gegenstand der Verathung der Eisenbahngesellschaften geworden. Eine am 23. November in Lausanne abgehaltene, von fünf schweizerischen Eisenbahngesellschaften besetzte Konferenz beschloß ein Memoire zu erlassen, dessen Zweck es war, nachzuweisen, daß die Eisenbahngesellschaften einen ausschließlich nur ihrem Dienste gewidmeten Drath bedürfen, und daß demnach die Beförderung von Privatdepeschen auf dem laut Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen dem Eisenbahndienst concedirten besondern Drath, wie es von dem Gesetzesentwurf vorgesehen zu sein scheint, unmöglich sei. Diesem, Ihrer Kommission mitgetheilten Memoire, folgte unterm 26. Dezember ein an dieselbe gerichtetes Schreiben des Direktoriums der Schweiz. Centralbahn, erlassen im Namen dieser Gesellschaft und sechs anderer schweiz. Eisenbahngesellschaften, in welchem der Wunsch ausgedrückt wurde: „es möge der fragliche Gesetzesentwurf von der h. Bundesversammlung an den Bundesrath mit dem Auftrage zurückgewiesen werden, sich mit den Bahnverwaltungen über diejenigen

Mittel zu verständigen, welche am besten geeignet sind, den Zweck des Gesetzesentwurfs zu erfüllen, ohne die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes zu gefährden“. Diesem Wunsche war zugleich die Erklärung der Bereitwilligkeit beigelegt, auf näher bezeichneten Grundlagen die beabsichtigte Einrichtung fördern zu helfen.

Die ernstlichen Einsprachen, welche sich gegen die weitere legislative Behandlung des Gesetzesentwurfs erhoben, so wie die Schwierigkeiten der Materie an sich mußten Ihre Kommission veranlassen, um so gründlicher auf den Entwurf einzutreten und sich vor Allem die Frage zu stellen, ob die artikelweise Berathung desselben einen ersprießlichen Abschluß voraussetzen lasse, oder ob es nicht angemessener sei, den Gegenstand zu neuer Vorlage an den Bundesrath zurückzuweisen.

Ihre Kommission entschied sich für das Letztere und gibt sich die Ehre, in Kürze die Motive ihres weiter unten näher zu präcisirenden Antrages aus einander zu setzen.

Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf nur flüchtig durchgegangen und namentlich das zweite, demselben vorangesteckte Motiv in Betracht gezogen wird, so muß man zu der Ansicht gelangen, daß es sich hier besonders darum handeln soll, „die Telegraphen der Eisenbahnverwaltungen auch dem Publikum zugänglich zu machen“. Wirft man aber einen Blick auf die Art der Entstehung dieses Gesetzesentwurfs und unterjucht man die einzelnen Artikel etwas näher, so ersieht man, daß in erster Linie Mittel gegen den Mißbrauch der Eisenbahntelegraphen in Beförderung von Depeschen von Privaten gefunden, sodann Sorge für die Erhaltung entsprechender Einnahmen, nicht in fiskalischem, sondern im Interesse der Erhaltung und Fortentwicklung des öffentlichen Telegraphenwesens im Allgemeinen, getragen und zugleich allerdings auch auf Erleichterung des telegraphischen Verkehrs durch Benutzung der Eisenbahnbüreau Bedacht genommen werden sollte. Mit Berücksichtigung dieser verschiedenen Gesichtspunkte wurde von der Telegraphendirektion ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der, so wie der später vom Postdepartement bearbeitete, etwas modificirte Entwurf, allerdings dem im Auge gehaltenen Zweck besser zu entsprechen schien, als der Entwurf des Bundesrathes, den wir in seiner Fassung, wie oben bemerkt worden ist, nicht für ausführbar gehalten haben, noch ehe uns die Einsprachen der Gesellschaften zur Kenntniß gelangt sind und der deshalb auch die beabsichtigten Zwecke nicht erreichen wird.

Dies geht aus Folgendem hervor:

Der Art. 1 beabsichtigt, die Dienstdepeschen genauer zu definiren und dem bisher stattgefundenen Mißbrauche, nach welchem wohl häufig unstatthafter Weise die Eisenbahntelegraphen in ganz anderen als in Dienstinteressen verwendet worden sind, zu steuern. Ein nahe liegendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nun allerdings darin, daß den Eisenbahnbüreau gestattet wird, auch solche Depeschen im Interesse

Dritter zu befördern, welche, wenn sie anders ihren Zweck erreichen sollen, auf den Bahnhöfen aufgegeben und dafelbst expedirt werden müssen. Verbietet man nun aber den Eisenbahnbüreaux in Zukunft solche Depeschen als Dienstdepeschen zu befördern und verpflichtet man sie nicht zugleich, sie als Privatdepeschen abzunehmen, so ist es augenscheinlich, daß solche Mittheilungen entweder wie bisher mißbräuchlich als Dienstdepeschen befördert oder gar nicht mehr abgenommen werden. Im letztern Falle verliert das Publikum einen Vortheil, den es bisher gehabt hat, und in beiden Fällen gewinnt die öffentliche Verwaltung nichts. Nun stellt es aber der Art. 2 in das freie Ermessen der Eisenbahngesellschaften, Privatdepeschen zu befördern oder nicht zu befördern. Geschieht das Erstere, so bezeichnet der Bundesrath die Stationen und setzt die Bedingungen fest. Wenn nun auch angenommen werden darf, daß der Bundesrath hierin nur im Einverständnis mit den Gesellschaften handeln werde, so bestimmen h. w. wieder die Art. 4 und 5, daß für solche durch die Gesellschaften beförderten und an den Adressaten abgegebenen Privatdepeschen nur die ordentliche Lage gefordert werden und daß, selbst ohne Rücksicht auf die Wortzahl, die betreffende Gesellschaft für ihre Betheiligung an der Expedition nur Rp. 50, resp. Rp. 25 beziehen darf. Ueber das Verhältniß von Dienstdepeschen und Privatdepeschen in Bezug auf die Priorität der Beförderung, enthält der Gesetzesentwurf keine Bestimmungen. Auch läßt er gänzlich im Unklaren, auf welche Weise die abgenommenen Privatdepeschen bis an ihren Bestimmungsort weiter befördert werden sollen, ob durch die Dräthe der Gesellschaften oder durch den Drath der öffentlichen Verwaltung, sobald derselbe erreicht werden kann. Nach Art. 8 sollen dann wieder die Bahnstationen, denen die Beförderung von Privatdepeschen gestattet wird, über ihre Dienst- und Privatdepeschen Rechnung stellen, wovon sie dispensirt sind, wenn sie von der Ermächtigung, Privatdepeschen zu befördern, keinen Gebrauch machen. Es ist augenscheinlich, daß es unter solchen Verhältnissen keine Eisenbahngesellschaft vortheilhaft finden könnte, sich zur Beförderung von Privatdepeschen herbeizulassen, und daß das Gesetz demnach gerade in Bezug auf denjenigen Punkt, der für das verkehrende Publikum von dem größten Interesse ist, ein todtgebornes Kind bleiben müßte.

Neben dem Art. 1, welcher die Definition der Dienstdepeschen und das Verbot, andere als solche durch die Bahntelegraphen zu befördern, enthält und neben den Art. 2, 4, 5, 6 und 8, welche speziell die Beförderung von Privatdepeschen durch letztere beschlagen, enthält der Gesetzesvorschlag in den Art. 3 und 7 Bestimmungen, die auf die Controlirung der Eisenbahnverwaltungen Bezug haben, und für sich angewendet werden können, wenn auch keine Gesellschaft sich mit der Beförderung von Privatdepeschen befassen wollte.

Endlich enthält der Art. 9 die Bestimmung, daß der Bundesrath neue Concessionen behufs Errichtung von Telegraphen ertheilen kann und der Art. 10 die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des Gesetzes.

So lassen sich denn die Motive, welche ursprünglich zur Bearbeitung des Gesetzesentwurfes Veranlassung gegeben haben, in den einzelnen Bestimmungen desselben wieder erkennen, ohne daß indessen gesagt werden dürfte, daß der Gesetzesvorschlag ein gelungener sei.

Fassen wir die Mängel des Gesetzesentwurfes zusammen, so ergibt sich

1. daß er überhaupt der wünschbaren Klarheit mit Bezug auf das, was durch denselben erzielt werden soll, entbehrt, indem er namentlich die Bestimmungen über Controle und Beförderung von Privatdepeschen durch die Eisenbahngesellschaften nicht gehörig aus einander hält;

2. daß er zwar die Beförderung von Privatdepeschen als Dienstdepeschen durch die Gesellschaften zu verhindern sucht, das beste und wirksamste Mittel aber, diesem Mißbrauch zu steuern, nämlich die Beförderung von Privatdepeschen als solcher durch die Gesellschaften nicht vorschreibt, sondern dem freien Ermessen derselben anheimstellt;

3. daß er solche Bedingungen an die Beförderung von Privatdepeschen durch die Gesellschaften knüpft, daß voraussichtlich nicht eine einzige derselben von der durch Art. 2 eingeräumten Freiheit Gebrauch machen und demnach entweder der alte Mißbrauch fortbestehen oder dem Publikum mit Rücksicht auf die Benutzung der Eisenbahntelegraphen einen Nachtheil erleiden, resp. diejenigen Vortheile nicht erlangen wird, die durch subsidiäre Benutzung der Eisenbahntelegraphen erlangt werden können;

4. daß es z. B. an den nöthigen Aufschlüssen darüber gebricht, ob der den Gesellschaften durch das Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen concedirte Drath, wie die Gesellschaften behaupten, überhaupt für die Beförderung von Privatdepeschen nicht verwendbar sei oder ob, wie der Gesetzesvorschlag vorauszusetzen scheint, eine solche Verwendung stattfinden könne;

5. daß zwar eine Vermehrung der Controle über die Benutzung der Dienstdräthe durch die Gesellschaften am Plage sein mag, daß sie aber, wie bei Bearbeitung des Gesetzesvorschlages allseitig und wohl mit Recht angenommen worden zu sein scheint, doch nur in Verbindung mit solchen Einrichtungen gebracht werden sollte, welche zugleich den telegraphischen Verkehr erleichtern, daher die bloß auf die Vermehrung der Controle abzielenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfes allein die Erlaffung eines besondern Gesetzes kaum rechtfertigen würden.

In diesen Ausstellungen an dem Gesetzesentwurf liegen nun zu gleicher Zeit die Gründe, warum die Kommission glaubt, der h. Ständerath würde besser thun, statt in eine artikelweise Verathung des Entwurfes einzutreten, denselben an den Bundesrath zu neuer Vorlage zurückzuweisen.

Bei neuer Bearbeitung dieses Gegenstandes dürften folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

1. Vor Allem ist es gewiß als ein großer Fortschritt zu betrachten, wenn Depeschen, die ihrer besondern Beschaffenheit nach zweckmäßig nur auf Bahnhöfen oder Stationsplätzen aufgegeben werden, oder nach solchen bestimmt sind, durch die Bahntelegraphen befördert werden können. Ebenso ist es von großem Vortheil, wenn an Orten, an welchen sich kein öffentliches, sondern nur ein Eisenbahntelegraphenbureau befindet, eine Depesche aufgegeben oder abgenommen werden kann.

2. Eine solche Einrichtung kann aber nur getroffen werden, nachdem man sich zum Voraus davon überzeugt hat, einmal, daß bei der beabsichtigten Verwendung der Eisenbahndrähte der Bahndienst in keiner Weise gestört und sodann, daß bei der Expedition der Privatdepeschen durch die Gesellschaften auch diejenige Regelmäßigkeit und Schnelligkeit stattfinden werde, welche von telegraphischen Mittheilungen erwartet werden darf.

3. Um hierüber Sicherheit zu erlangen, scheint es der Kommission unerlässlich, daß aller weitem gesetzgeberischen Thätigkeit vorgängig die Bahngesellschaften über die Art, wie sich solche Einrichtungen zweckmäßig treffen lassen und wie sie für ihre dahierigen Leistungen zu entschädigen sind, gehört werden.

4. Ist dieser Zweck erreicht, so ist es nothwendig, ein allgemein verbindliches Gesetz zu erlassen, und es nicht bloß in die Willkür der Bahngesellschaften zu stellen, Privatdepeschen zu befördern.

5. Die Feststellung der Regeln, unter welchen die öffentliche und die Eisenbahntelegraphie in einander zu greifen haben, wird dann auch am besten die Mittel an die Hand geben, die Controle über die letztere, so weit es nöthig scheinen mag, zu verbessern.

6. Endlich nehmen wir an, daß bei allen diesen Neuerungen darauf Rücksicht genommen werde, der öffentlichen Telegraphenverwaltung so viele Einnahmen zu sichern, daß sie, wie von dem Herrn Telegraphendirektor in einem seiner Rapporte sehr richtig angeführt worden ist, in den Stand gesetzt bleibt, die bestehenden Einrichtungen zu verbessern, das Netz auszu dehnen und die Vortheile zu erhöhen, welche in der Leichtigkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit telegraphischer Mittheilungen liegen. Die Telegraphenverwaltung befindet sich hier in einer ganz andern Lage als die Postverwaltung. Während die letztere auch die fiskalischen Interessen der Kantone im Auge haben muß, welche ein Recht auf die Erträgnisse des Regals besitzen, so kann die erstere, ohne alle Nebenrücksichten nur dem einen Zwecke leben: den telegraphischen Verkehr in allen Richtungen zu vervollkommen und zu erleichtern. Sie wird diesen Zweck aber besser erreichen, wenn sie ihre Ausgaben durch ihre eigenen Einnahmen decken kann, als wenn sie auf Subsidien aus der Bundeskasse verwiesen würde, welche sofort Veranlassung zur Beschränkung der Credite und zum Mißbrauch wohlfeilerer Einrichtungen geben müßte.

Wir schließen, indem wir Ihnen, *Tit.*, folgenden Beschlußesantrag zur Annahme empfehlen:

Der schweizerische Ständerath,
nach Prüfung des vom Bundesrath unterm 8. Juli v. J. eingebrachten Gesetzesentwurfes, betreffend die Eisenbahn- und concedirten Privattelegraphen,

in Betracht:

daß die subsidiäre Benutzung der Telegraphenbureau der Eisenbahngesellschaften zur Beförderung von Privatbesuchen und die Erlassung eines bezüglichen, allgemein verbindlichen Gesetzes wünschbar erscheint;

daß dieser Zweck vorzüglichlich nur dann vollständig erzielt werden kann, wenn vor Erlassung des Gesetzes die Eisenbahngesellschaften über die zu treffenden Einrichtungen gehört werden;

daß auch eine Verbesserung der Controle über die Benutzung der den Gesellschaften concedirten besondern Dienstbräthe angemessen erscheint;

daß der vorliegende Gesetzesentwurf dem beabsichtigten Zwecke nicht hinreichend entspricht,

beschließt:

es sei der h. Bundesrath eingeladen, unter Berücksichtigung der vorangestellten Motive einen neuen Gesetzesentwurf einzureichen.

Bern, den 24. Januar 1862.

Die Mitglieder der Kommission:

Renward Meyer.

Mepi, Berichterstatter.

Frédéric Gendre.

Jos. Weber, von Glarus.

Veroldingen.

Note. Der Ständerath hat unterm 25. Januar den Antrag seiner Kommission zum Beschlusse erhoben.

Bericht der ständeräthlichen Commission, betreffend den Gesezesvorschlag über die Eisenbahn- und konzessionirten Privattelegraphen. (Vom 24. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1862
Date	
Data	
Seite	487-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 669

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.